

2834 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patentrechts-Novelle 1984)

Seit dem Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, am 1. Mai 1979 können in Österreich wirksame Patente nicht mehr nur vom Österreichischen Patentamt auf Grund des österreichischen Patentgesetzes, sondern auch vom Europäischen Patentamt auf Grund des erwähnten Abkommens erteilt werden. Da jedoch die maßgeblichen nationalen und internationalen Bestimmungen weitgehend voneinander abweichen und hiedurch die Rechtssicherheit und die Übersichtlichkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften beeinträchtigt werden, besteht in den am Patentschutz interessierten Wirtschaftskreisen ein dringendes Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung.

Dem trägt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates Rechnung. Den Wünschen der Wirtschaft entsprechend werden allerdings bewährte österreichische Bestimmungen, wie zB die Regelungen über ältere Rechte, Zusatzpatente und Abhängigerklärungen beibehalten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patentrechts-Novelle 1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 05 29

K ö s t l e r
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

Ing. E d e r
Obmann